

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG am 11. März 2021 in Berlin

Klärungsbedarf bei PV und Biomasse

Solaranlagen


- **Was ist neu im EEG 2021 (Auswahl)?**
- **Trennung der Ausschreibungssegmente** in erstes (Nicht-Gebäudeanlagen) und zweites Segment (Anlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden),
- **Wahlrecht** von Anlagen im „zweiten Ausschreibungssegment“ bei Leistung > 300 und ≤ 750 kWp zwischen Ausschreibung (Volleinspeisung) und gesetzlicher Förderung (auch Eigenversorgung, aber mit Förderbeschränkung),
- **Ausweitung der Flächenkulisse** für Nicht-Gebäudeanlagen neben Autobahnen und Schienenwegen von 110 auf 200 m (innerhalb und außerhalb Ausschreibungen),
- **Anhebung der max. Leistung je Gebot** für Solaranlagen von 10 auf 20 MW. Gesamtleistung von Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen wohl weiterhin nicht beschränkt,
- **Absenkung der Degression** von 0,5% auf 0,4% pro Kalendermonat.
- **Höchstwert bei Ausschreibungen** des ersten Segments bei 5,9 Cent/kWh und bei Ausschreibungen des zweiten Segments bei 9 Cent/kWh

- **Problem: Beihilferechtlicher Vorbehalt in § 105 EEG 2021:**
- **Hiervon umfasst:**
- Neues „zweites Ausschreibungssegment“ oberhalb 300 kW für „Gebäude-Anlagen“ mit Optionsmöglichkeit bei Leistung > 300 und ≤ 750 kWp
- Absenkung der Degression von 0,5% auf 0,4% für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Februar 2021,
- **Wohl nicht:**
- Ausweitung der Flächenkulisse für Nicht-Gebäudeanlagen neben Autobahnen/Schienenwegen von 110 auf 200m.

„Freiflächenanlagen“ neben Autobahnen und Schienenwegen

- **Ausschreibungen: Zulässige Flächen bei Solaranlagen des „ersten Segments“**
- **Gebote** bei den Ausschreibungen für Solaranlagen „des ersten Segments“ dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
- 1. auf einer sonstigen baul. Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus sol. Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
- 2. auf einer der folgenden Flächen:
- (...) c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll, (...)

- **Solaranlage ohne Ausschreibungspflicht neben Autobahnen und Schienenwegen**
- § 48 Abs. 1 Nr. 3 c aa) **EEG 2017**: „auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, **und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist.“
- § 48 Abs. 1 Nr. 3 c aa) **EEG 2021**: „auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, **und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden **und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist**“.

- Autobahnrandflächen: Alles zwischen  und 
- Gewisse Abstandsfläche zur BAB ist nach § 9 Bundesfernstraßengesetz ohnehin vorgesehen.

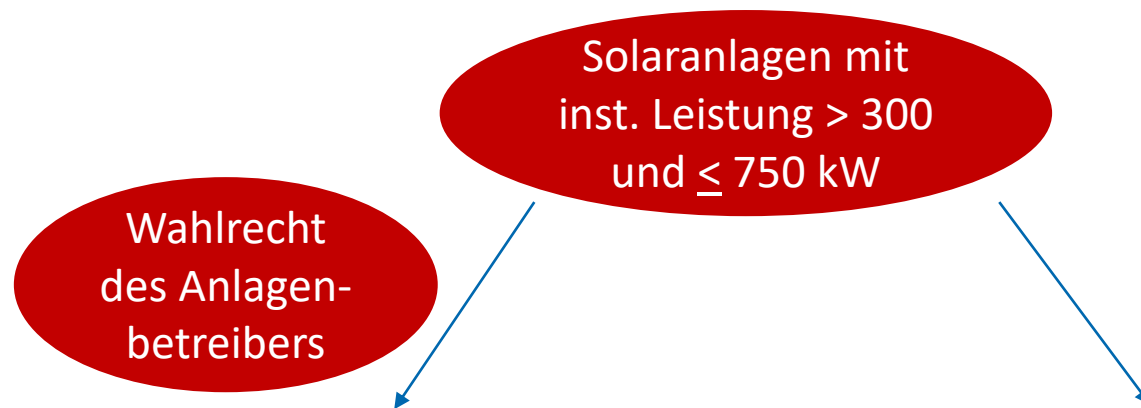
- Charakter als Bundesautobahn muss **zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage** bestanden haben.
- Kann auch vorübergehendes „Upgrade“ einer Bundesstraße sein.
- Nachträgliche BAB-Entwidmung schadet nicht.
- **Schienenwege:** In Abgrenzung zu „verkehrlichen Konversionsflächen“ nur Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge, die noch benutzt werden können, d.h. mindestens mit Schienen.
- **Weitere Informationen: Clearingstelle EEG, Hinweis 2011/8.**

- **15 Meter breiter Korridor:** Begründung Regierungsentwurf:
- *„Innerhalb der Flächenkulisse von 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, muss künftig ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Dies dient dazu, aus Gründen des Naturschutzes angesichts der Ausweitung der Flächenkulisse weiterhin Flächen für die Wanderung von Tieren, insbesondere von größeren Säugetieren, freizuhalten. Die Belegenheit und Anordnung des Korridors innerhalb der Entfernung von 200 Metern wird im EEG 2021 nicht vorgeschrieben. Es bietet sich etwa eine Anordnung unmittelbar angrenzend an die Fahrbahn an. Durch die Formulierung „mindestens“ wird geregelt, dass aus anderen rechtlichen Gründen weitere Abstände hinzutreten können, etwa auf Grundlage der Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes. Die Änderung im EEG 2021 hat zudem keine Auswirkung auf die etwaige Freihaltung weiterer Flächen, die im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen auf anderer Rechtsgrundlage erfolgen muss, etwa im Rahmen der Bebauungsplanung mit Blick auf den Biotop- und Lebensraumverbund.“*
- **Neue Frage:** Wann und wie lange muss „mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden“ sein? **Fazit:** Mindestens zum Inbetriebnahmezeitpunkt. „Freigehalten“ spricht für Dauer-Verpflichtung. Sinn und Zweck („Ermöglichung von Wildwanderungen“) ist keine einmalige Sache.

bdew

Energie. Wasser. Leben.

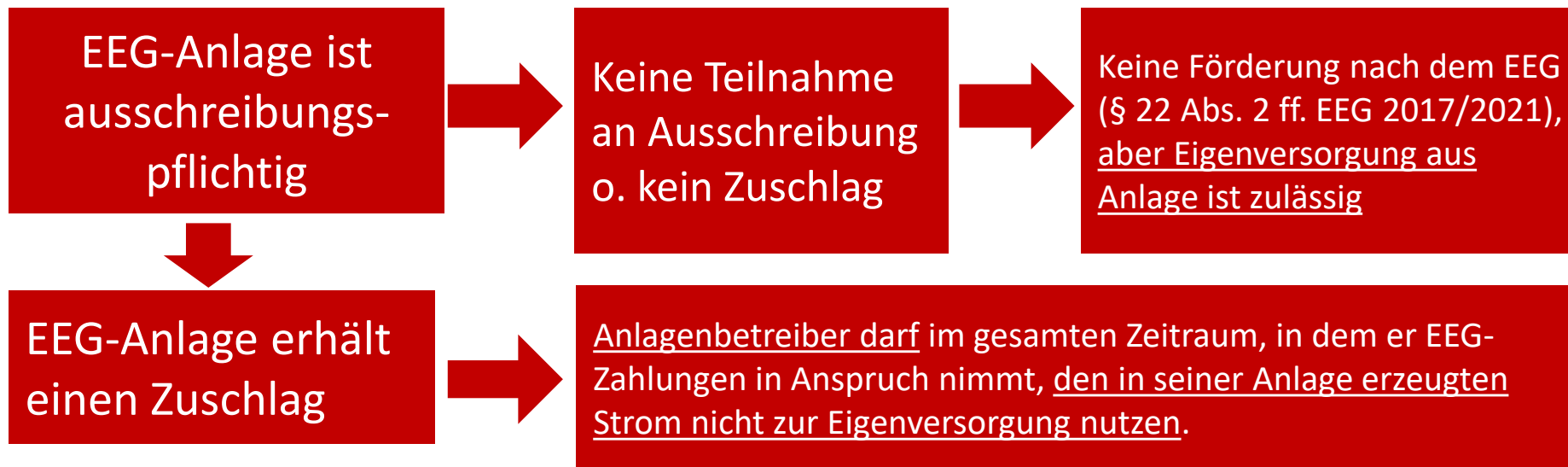
Solaranlagen des zweiten Segments



Teilnahme an Ausschreibungen unter Verzicht auf Recht zur Eigenversorgung (sonst Förderausfall für das gesamte Kalenderjahr der (teilw.) Eigenversorgung)

Geltendmachung der „gesetzlichen Förderung“ ohne Ausschreibung einschl. Befugnis der Eigenversorgung und unter Beschränkung der Förderung nach § 48 Abs. 5 EEG 2021

Bei ausschreibungspflichtigen Anlagen: Entweder EEG-Förderung oder Eigenversorgung! Wird im EEG 2021 nicht geändert.



Bei Verstoß einer Ausschreibungsanlage gegen Eigenversorgungsverbot: „Anzulegender Wert“ verringert sich für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null (§§ 27a, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 EEG 2017/2021)

- **Solarausschreibungen des „zweiten Segments“:**
 - Dürfen nur für Solaranlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen,
 - finden jedes Jahr zum 1. Juni und 1. Dezember statt,
 - haben eine Gebots-Mindestgröße von 100 kW.
- Außerdem: Anlagen müssen zwingend in die Direktvermarktung mit Marktprämie, alternativ Ausfallvergütung ohne Eigenversorgung.
- Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von **12 Monaten in Betrieb genommen worden** sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38g nicht spätestens **14 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt** worden ist (materielle Ausschlussfrist).

- **Wahlrecht: § 22 Abs. 6 Satz 2:** Für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, können (...) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments berücksichtigt werden.
- **Ausübung: Satz 3:** Für Anlagen (...) nach Satz 2, für die keine Zahlungsberechtigung nach § 38h besteht, und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.
- **Fazit:** Anlagenbetreiber muss Wahlrecht vor Antragstellung auf Zahlungsberechtigung ausgeübt haben.

- **Alternativ: Gesetzl. Förderung für Aufdach-Solaranlagen > 300 und ≤ 750 kW:**
- Anwendung der Förderzonung ≤ 10 kW, ≤ 40 kW und ≤ 750 kW
- Außerdem § 48 Abs. 5 EEG 2021: **Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 besteht für Strom, der erzeugt wird in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge. Für den darüber hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null.**
- Oberhalb 50% der erzeugten Strommenge muss der Betreiber die Strommengen selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten, die Förderung (Direktvermarktung mit MP) erhält er nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge.
- **Aber: § 100 Abs. 9 EEG 2021: § 48 Absatz 5 ist nicht anzuwenden für Solaranlagen, die vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen worden sind.**

- **Einzelheiten zu § 48 Abs. 5 EEG 2021:**
- Es wird die in der Anlage **erzeugte Strommenge** mit der **eingespeisten Strommenge** verglichen, wie bei
 - PV-Marktintegrationsmodell oder
 - § 44b Abs. 1 EEG 2021 für Biomasseanlagen > 100 kW.
- **Zeitlicher Bezugsrahmen** für 50%-Grenze ist im Zweifel das **Kalenderjahr**.
- § 48 Abs. 5 EEG 2021 ordnet an, dass für den über 50 Prozent hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null verringert. Rechtsfolge ist wie bei „negativen Preisen“ und § 44b EEG 2021, also **Absenkung der Marktprämie (oder ersatzweise der Ausfallvergütung) auf null**.
- Strom darf im Zweifel trotzdem vollständig im **Marktprämienbilanzkreis** vermarktet werden, wie bei „negativen Preisen“.

- **Berechnung der 50% aus der Erzeugungsmenge:**
- *„der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (.....) für Strom, der erzeugt wird in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, (besteht) nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge. Für den darüber hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null“.*
- *BT-Drs. 19/25326, S. 13f.: „Um zu berücksichtigen, dass Dachanlagen über 300 kW, die Eigenverbrauch betreiben, bereits über die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gefördert werden, gilt zukünftig daher, dass sie nur 50 Prozent der erzeugten Strommenge vergütet bekommen (§ 48 Absatz 5 EEG 2021); die übrige Strommenge muss der Betreiber auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten.“*
- *BT-Drs. 19/25326, S. 21: „Der neue Absatz 5 in § 48 EEG 2021 vervollständigt die Möglichkeit für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, zwischen Ausschreibung und Festvergütung zu wählen. Anlagen, die Eigenversorgung planen, sind besser in der Festvergütung aufgehoben. Hier muss der Betreiber Strommengen auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten. Eine Vergütung erhält er künftig daher nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge.“*

- **Berechnung der 300/750 kW-Schwelle:**
- Nach § 24 Abs. 1 EEG 2021 wie bei der 750-kW-Schwelle des EEG 2017, s. Clearingstelle EEG/KWKG, Verfahren 2017/22, 2018/30 und 2019/40.
- Bei Hinzubau und dadurch bedingter Überschreitung der 300 kW-Schwelle muss für Zubau-Module Wahlrecht ausgeübt werden.
- Es gibt keine virtuelle Freigrenze von 300 kW, s. Entscheidungen der Clearingstelle. Trennung in 300 kWp ohne potentielle Teilnahme an Ausschreibungen/Anwendbarkeit von § 48 Abs. 5 EEG 2021 nur bei hinreichender zeitlicher Abgrenzung zu Folge-Modulen.
- Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 EEG 2021 mit **Solaranlagen, die vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen** worden sind, führt nicht zu einer Zusammenführung der Inbetriebnahmezeitpunkte auf vor 1. April 2021, s. BGH, [Urteil vom 14. Juli 2020](#).

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Biomasse

- **Was ist neu im EEG 2021 bei Biomasse-Ausschreibungen (Auswahl)?**
- Neues Ausschreibungssegment für „**Biomethananlagen in der Südregion**“,
- „**Südquote**“ für Biomasse-Ausschreibungen ab 2022,
- **Anhebung der Höchstwerte** für Ausschreibungen für neue Biomasseanlagen (§ 39b EEG 2021) und für „bestehende Biomasseanlagen“ (§ 39g Abs. 5 Nr. 2) sowie **degressionsbedingte Absenkung der Höchstwerte** für Reststoff-Biogasanlagen,
- **Verlängerung der Realisierungsfrist** für vor und ab dem 1. Januar 2021 bezuschlagten Biomasseanlagen von 24 auf 36 Kalendermonaten, sofern Zuschlag nicht bereits am 31.12.2020 erloschen (§ 39e und § 100 Abs. 2 Nr. 8 EEG 2021),
- Anhebung des Zuschlagswertes bei „bestehenden Biomasseanlagen“ auf das höchste noch bezuschlagte Gebot desselben Gebotstermins zzgl. **0,5 Cent/kWh** in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2021 bis 2025 für Anlagen mit inst. Leistung bis 500 kW (§ 39g Abs. 1 Satz 3 EEG 2021),
- **Absenkung des Maisdeckels** für neu bezuschlagte Biogasanlagen auf 40 Masseprozent,
- **Absenkung der Höchstbemessungsleistung** für förderfähige Strommenge für neue Biogas- und Fest-Biomasseanlagen (§ 39i Abs. 2 EEG 2021).

- **Was ist neu im EEG 2021 bei gesetzlicher Förderung (Auswahl)?**
- **Degressionsbedingte Absenkung** des „anzulegenden Wertes“ bei der Grundförderung von Biomasseanlagen nach **§ 42 EEG 2021**,
- Förderfähigkeit von **Gülle-Biomasseanlagen** nach § 44 EEG 2021 auch oberhalb von 75 kW Bemessungsleistung bis 150 kW installierter elektrischer Leistung mit anzulegendem Wert von 22,23 Cent/kWh; allerdings besteht – abweichend von § 44b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 – der Förderanspruch für Strom, der in Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW erzeugt wird, nur für Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 % des Wertes der installierten Leistung entspricht,
- Absenkung der förderfähigen Strommenge bei **neuen Biogas-Anlagen** mit installierter Leistung von mehr als **100 kW auf eine Bemessungsleistung der Anlage von 45 %** des Wertes der installierten Leistung der Anlage (bislang 50 %, § 44b Abs. 1 EEG 2021),
- Änderungen der Förderhöhe und des Anwendungsbereichs des **Flexibilitätszuschlags** für noch nicht umgestellte Anlagen (§ 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2021),
- **Entfallen des Flexibilitätsdeckels** für die Flexibilitätsprämie und Einführung eines Qualitätskriteriums für „echte“ Flexibilisierung.

- **Problem: Beihilferechtlicher Vorbehalt in § 105 EEG 2021:**
- **Hiervon umfasst:**
- Anhebung des durch eine Ausschreibung erlangten Zuschlags bei Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 500 kW um 0,5 Cent/kWh nach § 39g Abs. 1 Satz 3, § 39i Abs. 5 und, 39j EEG 2021,
- Anhebung der Ausschreibungs-Höchstwerte für die Ausschreibungen von Biomasseanlagen nach § 39b (Neuanlagen) und § 39g Abs. 5 Nr. 3 EEG 2021 (Bestandsanlagen) gegenüber denen des EEG 2017,
- Anhebung der Flexibilitätsprämie und des Flexibilitätszuschlags nach §§ 50 bis 50b i.V. mit § 100 Abs. 2 Nr. 11. EEG 2021 gegenüber denen nach dem EEG 2017,
- Anschlussförderung für Altholzanlagen nach § 101 EEG 2021.
- **Unklar:**
- Süd-Quote nach § 39d Abs. 2 und 3 EEG 2021?
- Förder-Änderung bei Klein-Gülleanlagen?
- Gesonderte Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion?

- **Gülle-Anlagen - § 44 EEG 2021**
- **EEG 2021:** Anpassung des anzulegenden Wertes und Bereinigung des 75 kW-Problems
- Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der **anzulegende Wert 22,23 Cent/kWh**, wenn
 - 1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,
 - 2. die **installierte Leistung** am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt **bis zu 150 Kilowatt** beträgt und
 - 3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.
- **Streichung der Förderkappung bei 75 kW Bemessungsleistung für Neuanlagen!**

- **Neu im Bundestag eingefügt:**
- *„Abweichend von § 44b Absatz 1 Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom, der in Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht“.*
- Klarstellung des Verhältnisses von § 44 zu § 44b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021

- **Exkurs: § 44 EEG 2017 und die 75 kW-Grenze**
- Seit Energiesammelgesetz Anhebung der inst. Leistung von 75 auf 150 kW, Förderbeschränkung aber bis Bemessungsleistung von 75 kW.
- Rechtslage weiterhin ungeklärt.
- **Ansicht 1:** Förderung oberhalb BML 75 kW ist null,
- **Ansicht 2:** Förderung oberhalb BML 75 kW ist nach § 42 EEG 2017, s. BDEW-Anwendungshilfe.
- **Klar ist:** Änderung im EEG 2017 wirkt nicht für EEG 2012 und EEG 2014.
- **Weitere Klärung** mglw. durch Clearingstelle.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ass. iur. Christoph Weißenborn

Abteilung Recht

Fachgebietsleiter Rechtsfragen EEG, EEG-Verordnungen, KWKG und
Stromkennzeichnung

T +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin